

Mietvertrag

zwischen

Stadtwerke Friedberg
Straßheimer Straße 35
61169 Friedberg (Hessen)
als Vermieter und

Telefon: 06031 / 6904 - 120
Telefax: 06031 / 6904 - 52
E-Mail: kundenservice@sw-fb.de
Amtsgericht Friedberg/Hessen HRA 1480
Betriebsleiter: Volker Knuhr

Frau Herr Firma

Nr.: _____

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Haus-Nr.:	Telefon:
PLZ, Ort :	Telefon geschäftlich:
E-Mail:	

als Mieter, wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1

Der Vermieter vermietet an den Mieter ___ Stellplatz in Friedberg (Hessen) im City-Parkhaus, „Alter Bahnhof“ zum Abstellen eines Kraftfahrzeugs gemäß dem in § 4 dieses Mietvertrags beschriebenen Umfang. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz. Die im Parkhaus ausgehängten Einstellbedingungen werden anerkannt.

§ 2

Das Mietverhältnis beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeweils beiden Seiten mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Der Mieter erhält bei Vertragsabschluss pro Parkplatz eine Dauermietkarte (Codekarte). Mit dieser Codekarte können die Haupteingangstür, die Schranken und die Rollgittertore geöffnet werden. Eine Untervermietung durch den Mieter ist nicht zulässig.

§ 3

Die Bewachung der Parkflächen ist nicht Gegenstand dieses Vertrags. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter hat für alle durch ihn auf dem gesamten Gelände verursachten Schäden aufzukommen. Die Haftung des Vermieters ist auf die schuldhafte Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag und die Verkehrssicherungspflicht beschränkt. Der Vermieter haftet insbesondere nicht für durch Dritte verursachte Schäden am eingestellten Kraftfahrzeug.

§ 4

Tarifübersicht :

<input type="checkbox"/>	Parkhausmiete – Standardtarif 7 Tage / 24h tgl.	58,00 € / mtl.
<input type="checkbox"/>	Parkhausmiete – Sondertarif 7 Tage / 24h tgl. (ab 3 Stellplätzen)	46,40 € / mtl.
<input type="checkbox"/>	Park & Work 50 5 Tage / 11h tgl.	30,00 € / mtl.
<input type="checkbox"/>	Park & Work 50/2 5 Tage / 6,5h tgl.	20,00 € / mtl.
<input type="checkbox"/>	Park & Work 60 6 Tage / 11h tgl.	35,00 € / mtl.
<input type="checkbox"/>	Park & Work 60/2 6 Tage / 6,5h tgl.	25,00 € / mtl.

Der monatliche Mietbetrag ist brutto und beinhaltet die derzeit gültige Umsatzsteuer. Preisänderungen werden dem Mieter 6

Wochen vor Inkrafttreten schriftlich bekanntgegeben. Daraufhin hat der Mieter ein Sonderkündigungsrecht zum Zeitpunkt der Preisänderung. Die Miete ist jeweils am ersten Werktag eines jeden Monats fällig und wird per Bankeinzug erhoben. Der Mieter kann die Mietforderung nicht mit einer eventuellen Gegenforderung aufrechnen und kein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Ist der Mieter mit einem Mietzins länger als fünf Werktage im Rückstand, bei Verstößen gegen polizeiliche Vorschriften oder gegen Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigem wichtigen Grund kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen. Im Falle einer fristlosen Kündigung werden alle ausstehenden Forderungen sofort fällig.

§ 5

Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Darüber hinaus hat der Mieter die auf dem Gelände angebrachten Verkehrszeichen zu beachten; auf dem gesamten Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit.

Unbeschadet dessen ist auf dem gesamten Gelände u.a. nicht zulässig:

- Rauchen sowie die Verwendung von Feuer oder offenem Licht
- Abstellen oder die Lagerung von Gegenständen jeder Art
- Waschen, Betanken oder Reparieren des eingestellten Kraftfahrzeugs, Ölwechsel, etc.
- unnötige Emissions- und Geräuschentwicklung
- Einstellen eines Kraftfahrzeugs mit Undichtigkeiten oder Leckagen oder anderen Schäden, die den reibungslosen Betrieb des Parkhauses gefährden können.

Der Vermieter kann das eingestellte Kraftfahrzeug auf Kosten und Gefahr des Mieters vom Gelände entfernen lassen, wenn das eingestellte Kraftfahrzeug

- durch Undichtigkeiten, Leckagen oder andere Mängel den Parkhausbetrieb gefährdet oder
- nicht polizeilich zugelassen ist oder während der Einstellzeit polizeilich stillgelegt wird.

§ 6

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür markierten Flächen ist nicht zulässig. Nach ordnungsgemäßer Einstellung des Kraftfahrzeugs verlässt der Mieter das Gelände unverzüglich. Der Mieter befolgt etwaige berechnete Weisungen des Parkhauspersonals unverzüglich.

§ 7

Wohnsitzänderungen des Mieters sind dem Vermieter rechtzeitig mitzuteilen.

§ 8

Alle Vereinbarungen dieses Vertrags bezüglich der Nutzung der Mietsache und Haftung gelten auch für eventuelle Erfüllungshilfen des Mieters.

§ 9

Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrags den Empfang je einer Codekarte für die in § 1 genannte Anzahl von Parkplätzen und erkennt die Anlage zu diesem Mietvertrag „Vereinbarung und Bedienungsanweisung – City-Parkhaus, Friedberg“ an.

§ 10

Als Gerichtsstand wird Friedberg (Hessen) vereinbart.

§ 11

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 12

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

SEPA - Basislastschriftmandat

(Voraussetzung für den Vertragsabschluss)

Ich ermächtige den Vermieter (Gläubiger-ID: DE06SWF0000011501) die in diesem Vertrag genannte Miete ab dem nächsten Fälligkeitstermin mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Vermieter auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mir ist bekannt, dass das kontoführende Institut zum Einzug nicht verpflichtet ist, wenn mein Konto keine ausreichende Deckung aufweist. In diesem Fall verpflichte ich mich den fälligen Betrag fristgerecht selbst zu überweisen. Die den Stadtwerken dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter.

IBAN:
BIC:
Kreditinstitut:
Kontoinhaber (falls abweichend):
Unterschrift Kontoinhaber (falls abweichend)

Vertragsabschluss

X _____

Ort, Datum und Unterschrift **Mieter**

Friedberg (Hessen), _____
Ort, Datum und Unterschrift Vermieter

Vereinbarung und Bedienungsanweisung - City-Parkhaus

1. Allgemeines

Das Parkhaus ist nicht für Fahrzeuge mit Anhänger ausgelegt. Die Ein- und Ausfahrten sind mit Rollgittern und Schranken versehen, die sich durch Bedienung eines Kontrollgeräts öffnen lassen und dann selbsttätig wieder schließen.

2. Bedienung der Kontrollgeräte

Die Schranken und Rollgitter werden durch Einstecken einer gültigen Codekarte in den dafür vorgesehenen Schlitz im Kontrollgerät geöffnet.

Das Einfahrt-Kontrollgerät prüft nach jeder Benutzung der Codekarte, ob das Kraftfahrzeug tatsächlich in das Parkhaus eingefahren ist. Das heißt, dass der Mieter nach jeder Einfahrt das Parkhaus erst wieder verlassen muss, bevor das Kontrollgerät eine erneute Einfahrt freigibt.

Wird diese Reihenfolge nicht eingehalten, ist eine erneute Einfahrt nicht möglich.

Die Bedienung der Kontrollgeräte kann nur erfolgen, wenn das Fahrzeug vor dem Gerät steht.

3. Ein- oder Ausfahrt bei geschlossenen Rollgittern

Einfahrt Süd: durch Nutzung des Kontrollgeräts vor der Schranke öffnet sich die Schranke und das Rollgitter

Einfahrt Nord: durch Nutzung des Kontrollgeräts vor dem Rollgitter öffnet sich das Rollgitter und die Schranke

Ausfahrt: sofern geschlossen, öffnet sich das Rollgitter durch das Befahren einer sich im Boden befindlichen Induktionsschleife; danach muss die Schranke durch Bedienung des Kontrollgeräts geöffnet werden

4. Zugang bzw. Ausgang für Fußgänger bei geschlossenem Rollgitter

Der Haupteingang (gegenüber der Fußgängerampel) kann von außen durch Einstecken der Codekarte in das Kontrollgerät rechts neben der Tür geöffnet werden; die Codekarte muss in der richtigen Position eingesteckt werden, ein Bedienhinweis hierzu befindet sich auf dem Kontrollgerät.

5. Codekarten

Pro Stellplatz wird grundsätzlich nur eine Codekarte ausgegeben. Der Mieter ist verpflichtet, seine Codekarte sicher aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und nicht längerer direkter Sonneneinstrahlung auszusetzen. Der Verlust einer Codekarte ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. Der Missbrauch der Codekarte berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

Nach Beendigung des Mietverhältnisses gibt der Mieter die Codekarte unverzüglich an den Vermieter zurück.

Bei Beschädigung oder Verlust einer Codekarte werden dem Mieter 5,00 € berechnet.

6. Besondere Hinweise

Der Mieter darf die Schranken und Rollgitter ausschließlich durch Nutzung der Kontrollgeräte öffnen.

Es ist nicht gestattet, anderen Parkhausnutzern mit der Codekarte die Ein- oder Ausfahrt zu ermöglichen.

7. Technische Änderungen

Der Vermieter behält sich vor, bei technischen Änderungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen andere oder zusätzliche Richtlinien für die Nutzung des Parkhauses zu erlassen.